



ainfo



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

DGB-Vorschläge für eine bessere Arbeitsmarktpolitik

Als Kanzlerkandidat hatte Martin Schulz im März das Thema „Arbeitsmarktpolitik“ nach langer Zeit wieder ganz vorn auf die politische Agenda gebracht, doch dann ließ er die heiße Kartoffel gleich wieder fallen.

Der DGB hingegen nutzte nicht nur diese Steilvorlage, sondern blieb und bleibt am Ball: Nach einer Beschlussfassung vom 13.03. und seinem „Sechs-Punkte-Plan zur Weiterentwicklung von Hartz IV“ vom 19.06. (kommentiert auf unserer Homepage unter <http://tinyurl.com/ybyzu4mp>) folgt nun eine 25seitige Broschüre, worin die bisherigen Punkte erweitert und konkretisiert werden.

Arbeitsmarktpolitik wird darin nicht isoliert, sondern als Teil einer „Politik der Arbeitswelt“ behandelt, von Sozialpolitik nicht getrennt und gesellschaftspolitisch eingebettet. Die strategischen Ziele sind:

- Weiterbildung stärken,
- Arbeitslosenversicherung stärken und prekär Beschäftigte besser absichern,
- Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen,
- ältere Menschen nicht zurücklassen,
- behinderte Menschen stärker integrieren,
- Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, (dazu gibt es auch ein ausführliches Papier unter <http://tinyurl.com/y8m3kxqw>)
- Geringverdienende und Auszubildende besser absichern,
- Hartz-IV-Regelsätze bedarfsgerecht anheben,

- und Sanktionen entschärfen.

Für alle diese Ziele werden gleich eine ganze Reihe konkreter Umsetzungsschritte vorgeschlagen – man darf gespannt sein, ob der ehemalige Kanzlerkandidat sich auch als neuer Anführer der nunmehr größten Oppositionspartei in diese richtige Richtung bewegt!

Allerdings ist Arbeitsmarktpolitik immer auch ein zweischneidiges Schwert, so lange sie sich programmatisch in einem „Aktivierungsparadigma“ bewegt, mit Zuweisungen, Zumutbarkeiten und Sanktionen arbeitet, statt auf Befähigung und Selbstbestimmung zu setzen.

So kann statt der beabsichtigten besseren Eingliederung in den Arbeitsmarkt am Ende auch Kürzung und Beendigung von Leistungsansprüchen herauskommen.

Dennoch bleibt die Schwerpunktsetzung auf Qualifizierungsmaßnahmen notwendig und richtig

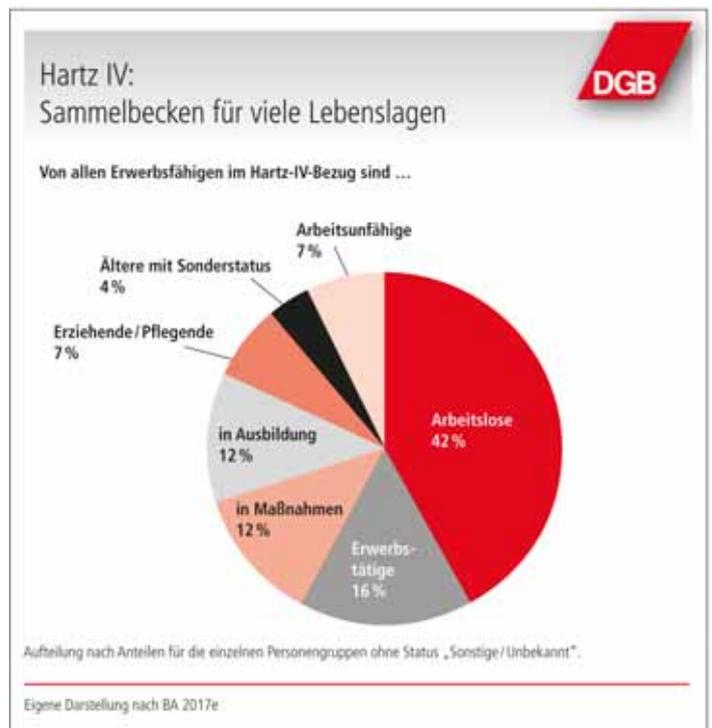
Stoppt HARTZ IV
Es kann JEDEN treffen

INHALT

- DGB-Forderungen zur Arbeitsmarktpolitik
- Niedriglohn und prekäre Beschäftigung
- BSG-Urteile u.v.a.

(gerade angesichts der bevorstehenden Digitalisierung), zumal hier bewusst nicht an individuellen Defiziten von „Problemgruppen“ angesetzt wird.

Die Broschüre kann bestellt werden bei www.dgb-bestellservice.de unter der Nr. 21410.



Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

„Problemgruppe“ Langzeitarbeitslose

Langzeitarbeitslose haben es auf dem Arbeitsmarkt schwerer, aber warum eigentlich? Die Arbeitsmarktstatistiker und die Arbeitsvermittler der BA betrachten Langzeitarbeitslosigkeit als ein „in der Person liegendes Vermittlungshemmnis“, woran auch der Gesetzgeber durch entsprechende Förderprogramme anschließt.

Auch die Arbeitgeber, insbesondere deren Personalabteilungen, schließen aus Langzeitarbeitslosigkeit zurück auf mangelnde Motivation der Bewerber – und hier beißt sich die Katze in den Schwanz, denn wem unterstellt wird, er habe wohl keine Lust zu arbeiten, der verliert diese eben dadurch. So erfüllt sich die Prophezeiung von selber!

Und auch viele Langzeitarbeitslose selber übernehmen diese Zuschreibung. Erschwerend kommt hinzu, dass gerade diejenigen Arbeitssuchenden, die sich viel beworben und lange Zeit vergeblich bemüht haben, offensichtlich in der Vergangenheit immer wieder abgelehnt wurden, was für zukünftige Bewerbungen die Gefahr, erneut abgelehnt zu werden, noch vergrößert.

So entscheiden jedenfalls die „Personaler“ in den Unternehmen, nach dem Motto: Wen schon andere abgelehnt haben, den brauche ich mir gar nicht erst anzugucken ... Den Teufelskreis gibt es also, nur liegt er keineswegs bzw. nur scheinbar *in* der Person der Bewerber. Dass es tatsächlich so läuft, belegt eine (englischsprachige) Studie des IZA: Discussion Paper No. 10876: <http://ftp.iza.org/dp10876.pdf>

Eine ausführliche Analyse der Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen hat die BA im Rahmen ihrer Berichterstattungspflicht vorgelegt (Blickpunkt Arbeitsmarkt April 2017 <http://tinyurl.com/y8fovdd7>): Die Langzeitarbeitslosigkeit verfestigt sich, denn Hartz-IV-Empfänger/innen bleiben immer länger arbeitslos – im Schnitt 629 Tage (2016). 2011 waren es „nur“ 555 Tage gewesen.

Kinderarmut auf dem Vormarsch

Der Familienreport 2017 der Bundesregierung (<http://tinyurl.com/y9zgzo9h>) bestätigt den Armuts- und Reichtumsbericht, welcher bereits die Hauptarmutsrisiken identifiziert hatte – nämlich, wenn man arbeitslos und/oder alleinerziehend ist. Das schlägt natürlich unmittelbar auf die Armutsgefährdung der Kinder durch, zumal die Zahl der Alleinerziehenden seit langem beständig zunimmt: Von 13 Mio. Kindern wuchsen 2015 2,3 Mio., das sind fast 18%, bei nur einem Elternteil auf. 44% der Haushalte von Alleinerziehenden sind armutsgefährdet, anteilig etwa doppelt oder gar dreimal so viele wie in der Gesamtbevölkerung. (Trotzdem wird auch in einem noch SPD-geführten Ministerium wieder nur über die gestaffelte Erhöhung des Kindergelds nachgedacht und nicht etwa über eine bedarfsgerechte Erhöhung der Kinderregelsätze!) Wie aus der Antwort der Bundesagentur für Arbeit auf eine entsprechende Anfrage der Bundestagsabgeordneten Sabine Zimmermann von der Linkspartei hervorgeht, gab es Ende 2016 167.735 sogenannte „KIZ-Kinder“, deren Eltern nur deswegen nicht in Hartz IV fallen, weil sie Kinderzuschlag beziehen.

Ein Jahr zuvor hatte deren Zahl noch bei 152.299 gelegen: <http://tinyurl.com/y8dr43h7>; und auch eine Studie der Bertelsmann-Stiftung, nachzulesen auf <http://tinyurl.com/y7g36y77>, belegt eindrucksvoll die wachsende Kinderarmut.

Für die Beratungspraxis

E-Akte?

Dass die Digitalisierung der Verwaltung alles einfacher, besser und schneller macht – diese Botschaft hören wir wohl. Allein, uns fehlt der Glaube! Da Vertrauen gut, aber Kontrolle besser ist, empfehlen wir auch weiterhin, alle Unterlagen sorgsam aufzubewahren (eigene Aktenfüh-

rung), den Ämtern grundsätzlich keine Originale, sondern nur Kopien zu überlassen, sowie vom Recht auf Akteneinsicht (§ 25 SGB X) Gebrauch zu machen. Dabei sind wir sehr gespannt, wie das dann bei einer elektronischen Akte umgesetzt werden soll! Zur E-Akte, Zugangs-Codes und dem Problem des sicheren Identitätsnachweises verweisen wir auf § 36a SGB I.

Rückforderung von fälschlich gezahltem Kindergeld, das aber bereits aufs Alg II angerechnet wurde: Die ursprüngliche Tendenz der Rechtsprechung, in solchen – nicht gerade seltenen – Fällen die Alg-II-Berechnung gemäß § 44 SGB X im Nachhinein zu korrigieren, hat sich nicht durchgesetzt und war vom BSG am 17.06.2010 verworfen worden (Az. B 14 AS 46/09 R). Inzwischen geht die herrschende Meinung dahin, dass die Familienkasse ihre an sich berechnete Rückforderung des Kindergelds ganz oder teilweise fallen lässt, jedenfalls dann, wenn die Betroffenen ihre Mitwirkungspflichten erfüllt haben und die fehlerhafte Überzahlung bzw. Weiterzahlung den beteiligten Behörden oder deren mangelhafter Zusammenarbeit anzulasten ist.

Zuständig dafür ist nicht die Sozial-, sondern die Finanzgerichtsbarkeit; Rechtsgrundlage ist § 227 der Abgabenordnung (AO). Dabei handelt es sich allerdings um eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung. Die Ansprüche der Familienkasse werden nicht weiter verfolgt, wenn dies aus sachlichen oder persönlichen Gründen unbillig wäre, wie in der DA-KG (Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz <http://tinyurl.com/ktc7142>) erläutert wird. Wir haben diese Informationen dem AZD-Sozialinfo 2/2017 (S. 10ff) entnommen.

„Nationale Residenzpflicht“ für Rentner/innen im Bezug der Alters-Grundsicherung.

Seit dem 01.07.17 regelt ein neuer § 41a im SGB XII, dass man Deutschland nur noch für höchstens 4 Wochen am Stück verlassen darf. ■



BSG-Urteil vom 24.08.17 (Az. B 11 AL 16/16 R): Trotz Lohnverzichts als Sanierungsbeitrag wurde der Betrieb stillgelegt. Für diesen Fall, in dem der Arbeitsplatz nicht gerettet werden konnte, war die Nachzahlung des vollen Lohns samt Sozialversicherungsbeiträgen vereinbart worden und geschah auch rechtzeitig vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Eine solche Nachzahlung fließt (trotz § 151 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) in die Alg-Bemessung mit ein, d.h. man wird so gestellt, als ob



BSG-Urteil vom 24.08.17 (Az. B 4 AS 9/16 R): Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer*innen fließt einmalig für das gesamte Jahr rückwirkend zu. Sie wird trotzdem bis auf den „Sonderfreibetrag“ von 200 Euro voll angerechnet; allerdings in Zukunft ab dem Monat nach Zufluss – eine Erstattungsforderung

man das reguläre Entgelt bezogen hätte, und wird nicht für den gescheiterten Versuch der Rettung des Arbeitsplatzes auch noch „bestraft“. Bei Lohnverzicht zwecks Erhaltung des Arbeitsplatzes sollte also darauf geachtet werden, arbeitsrechtlich wirksam zu vereinbaren: Wenn der Zweck des Verzichts verfehlt wird, sind die Entgeltansprüche vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses nachzuzahlen!

Da solche Vereinbarungen relativ „trickreich“ sind, sollte man aber beim DGB-Rechtsschutz nachlesen: <http://tinyurl.com/y8mrqjy8>

BSG-Urteil vom 12.09.17 (Az. B 11 AL 25/16 R): Es ist kein versicherungswidriges Verhalten und begründet daher auch keine Sperrzeit, wenn eine Arbeitnehmerin zunächst eine Altersteilzeitvereinbarung abschließt mit der Absicht, nach der Freistellungsphase direkt in den Rentenbezug zu wechseln, sich dann aber wegen geänderter Rechtslage, die vorher nicht absehbar war, anders entscheidet und sich doch arbeitslos meldet, um eine abschlagsfreie Rente erzielen zu können.

mit Wirkung für die Vergangenheit ist rechtswidrig.

BSG-Urteil vom 30.08.17 (Az. B 14 AS 31/16 R): Nach verfestigtem Aufenthalt von mindestens 6 Monaten haben Bürger*innen der EU in Deutschland zwar keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wohl aber nach dem SGB XII – dieses Urteil bezieht sich aber auf die Zeit vor dem Unionsbürgerausschlussgesetz v. 29.12.16.

BSG-Urteil v. 30.08.17 (Az. B 14 AS 30/16 R): Der Verkauf eines selbstbewohnten Hauses von unangemessener Größe kann eine besondere Härte darstellen; die Verwertung ist daher unzulässig, wenn die baldige Wiederaufnahme eines ungekündigten, nur aus Krankheitsgründen „ruhenden“ Arbeitsverhältnisses nicht unwahrscheinlich ist.

Bei absehbar kurzzeitigem Leistungsbezug dürfen die Jobcenter die Anforderungen an eine besondere Härte nicht überspannen.

Weitere Rechtsgebiete

BSG-Urteil v. 17.08.17 (Az. B 5 R 8 16 R): Für die erforderlichen 45 Beitragsjahre bei der „Rente mit 63“ zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit nur dann mit, wenn sie in Folge einer Insolvenz eintreten. Diese muss bereits vor der Arbeitslosigkeit eingetreten sein; es reicht nicht, wenn die Insolvenz durch Entlassungen verhindert werden soll und schließlich nach erfolgter Arbeitslosmeldung doch eintritt.

BAG-Urteil v. 20.09.17 (Az. 10 AZR 171/16): Nacht- und Feiertagszuschläge kommen auf den gesetzlichen Mindestlohn zusätzlich oben drauf („on top“) – oder anders herum, solche Zuschläge dürfen nicht mit „eingepreist“ werden, um den Grundlohn unter das Mindestlohn-Niveau zu drücken. (Dazu DGB-Rechtsschutz <http://tinyurl.com/y9gkw9n2>)

Beschluss des BVerfG v. 01.08.2017 (Az. 1 BvR 1910/12): Wenn man die Miete nicht mehr bezahlen kann und somit Obdachlosigkeit droht, meinen viele Jobcenter und auch manche Gerichte, es gebe noch lange keinen dringenden Handlungsbedarf – dieser sei frühestens dann gegeben, wenn die Kündigung samt Räumungsklage bereits erfolgt ist.

Bis dahin sind aber schon irreparable Schäden entstanden: Nicht nur, dass das Verhältnis zum Vermieter darunter leidet und oft nicht mehr zu kitten ist, auch eine Nachzahlung der Miete schützt keineswegs vor dem Verlust der Wohnung.

Daher dürfen sich Verwaltung und Gerichtsbarkeit die Sache in Zukunft nicht mehr so einfach machen: Die Devise „keine Eilbedürftigkeit vor der Räumungsklage“ ist rechts-, ja verfassungswidrig!

Vielmehr müssen die Sozialgerichte im KdU-Eilverfahren prüfen, welche negativen Folgen (finanzieller, gesundheitlicher, sozialer oder anderer Art) den Betroffenen im Einzelfall beim Verlust der Wohnung drohen.

Zwar bezieht sich das zunächst nur auf die Frage der Eilbedürftigkeit vorläufiger Leistungsgewährung, doch dürfte diese Rechtsprechung auch Zwangsumzüge zumindest etwas erschweren.

Aus dem Sozialbericht der Bundesregierung 2017 (für 2016):

Im Jahr 2016 wurden von der BA insgesamt 14,5 Mrd. Euro Arbeitslosengeld (Alg I) ausgezahlt. Alle Leistungen der Arbeitsförderung (einschließlich Verwaltungsausgaben) im Rechtskreis SGB III summierten sich auf 27,4 Mrd.; dem stehen 33,1 Mrd. Beitragseinnahmen gegenüber. Der Anteil der Arbeitslosenversicherung am gesamten Sozialbudget lag somit bei 2,8%, das sind 0,9% des Bruttoinlandsprodukts (BT-Drs. 18/13260 S. 217) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende betragen im Jahr 2016 rd. 42,7 Mrd. Euro; davon entfällt fast die Hälfte auf das Alg II / Sozialgeld, knapp ein Drittel auf KdU-Leistungen. Die Verwaltungsausgaben sind mit 5,1 Mrd. deutlich höher als die Eingliederungsleistungen von 3,4 Mrd. Auf den Rechtskreis SGB II entfallen 4,5% des Sozialbudgets, was 1,4% des Bruttoinlandsprodukts entspricht. (ebenda, S. 239).

Interessant hierzu ist auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der BündnisGrünen (BT-Drs. 18/13066): Laut vorläufigem Jahresabschluss vom Februar 2017 mussten die Jobcenter im Haushalts-

jahr 2016 insgesamt rd. 764 Mio. Euro aus dem Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ zur Deckung der Verwaltungskosten umwidmen! Mehr dazu in folgender Pressemeldung des DGB vom 29.09.: <http://tinyurl.com/y86zkfft>

Und zu allem Überfluss wurden laut Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken (BT-Drs.18/12193, S. 3) im gleichen Haushaltsjahr immerhin 175 Mio. Euro durch Sanktionen „eingespart“!



Das nächste A-Info (Nr. 184) erscheint voraussichtlich im Dezember. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 30.09.2017.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthenner (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus

Grafiken: Print Network, Hans-Böckler-Stiftung

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Mitgliederversammlung und Präsentation

Am 5. Oktober fand in Erfurt, bei der Thüringer Arbeitsloseninitiative Soziale Arbeit e.V., die Mitgliederversammlung 2017 des Fördervereins statt. Neben den vereinsrechtlich vorgeschriebenen Formalitäten (Vorstandswahlen stehen erst für nächstes Jahr an) war der Hauptpunkt ein Fachvortrag der Armut- und Verteilungsforscherin Dr. Irene Becker, die im Auftrag der Diakonie gemeinsam mit Dr. Verena Tobsch ein Alternativmodell zur statistischen Herleitung der Regelsätze entwickelt hat – siehe A-Info Nr. 181 sowie unsere Homepage: <http://tinyurl.com/ya27mnpm>

Bewertungen, Annahmen und Normen darf man danach nicht mit der Berechnung verquicken, sie müssen vielmehr vorher in einem politisch-demokratischen Prozess „ausgehandelt“ werden, und zwar ohne Vorgaben, welche Summe am Ende herauskommen soll bzw. darf.

Die Besonderheit liegt bei Becker & Tobsch darin, dass die Messlatte (Unterschicht) zwar beibehalten, sie aber an der Mittelschicht „geeicht“ wird: Der zulässige Abstand zur Mitte der Gesellschaft wird dadurch begrenzt.

Inzwischen macht sich auch die Personengruppe Erwerbslose in ver.di ausdrücklich für das von Becker & Tobsch vorgeschlagene „politisch-statistische“ Bemessungsverfahren stark und propagiert eine Kampagne mit Postkartenaktion „Existenz sichern – Regelsätze erhöhen!“ Siehe <http://tinyurl.com/y9984lfd> und <http://tinyurl.com/yd55o6py>, wo man sich insbesondere einen Flyer herunterladen und ausdrucken kann, der für die gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit sehr zu empfehlen ist.

Übrigens präsentiert das gewerkschaftsnahe Institut für Makroökonomie der Hans-Böckler-Stiftung im IMK-Report Nr. 129 v. Sept. 2017 wirtschaftspolitische Vorschläge für eine Verminderung der Ungleichheit: <http://tinyurl.com/y8oqb06c>; dort wird auf S. 25 u.a. die Kopplung der Regelsätze an einen stärker steigenden Mindestlohn angeregt.



Der Fachhochschulverlag hat nun auch die „gelbe Bibel“ zum Rechtskreis SGB III auf den neuesten Stand gebracht (33. Aufl. Juli 2017); zu beziehen über den Buchhandel oder bei <http://tinyurl.com/yd3utwqqa>



Noch lieferbar: Der von der KOS überarbeitete und aktualisierte DGB-Ratgeber mit Tipps und Hilfen zu „Hartz IV“! Bezug über www.dgb-bestellservice.de Nr. 21408

Schöne neue Arbeitswelt:

Niedriglohnsektor und höchste „Zeit für mehr Gerechtigkeit“

Unbefristete und voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, nicht unbedingt in 40-Wochenstunden-Vollzeit, aber so gut bezahlt, dass man auch in Teilzeit davon leben kann – keine Scheinselbstständigkeit, keine Mini- oder Midi-Jobs und keine Leiharbeit (außer mit gleichem Geld für gleiche Arbeit).

Das war über Jahrzehnte das Normalarbeitsverhältnis, und es ist immer noch (trotz diverser „Modernisierungsbemühungen“) das Leitbild und die notwendige, wenn auch allein nicht hinreichende Bedingung für gute Arbeit.

Aber spätestens seit der rotgrünen Agenda 2010 wurde es nicht abgelöst, sondern ergänzt durch einen pre-

kären Niedriglohnsektor, wo die sog. atypische Beschäftigung vorherrscht.

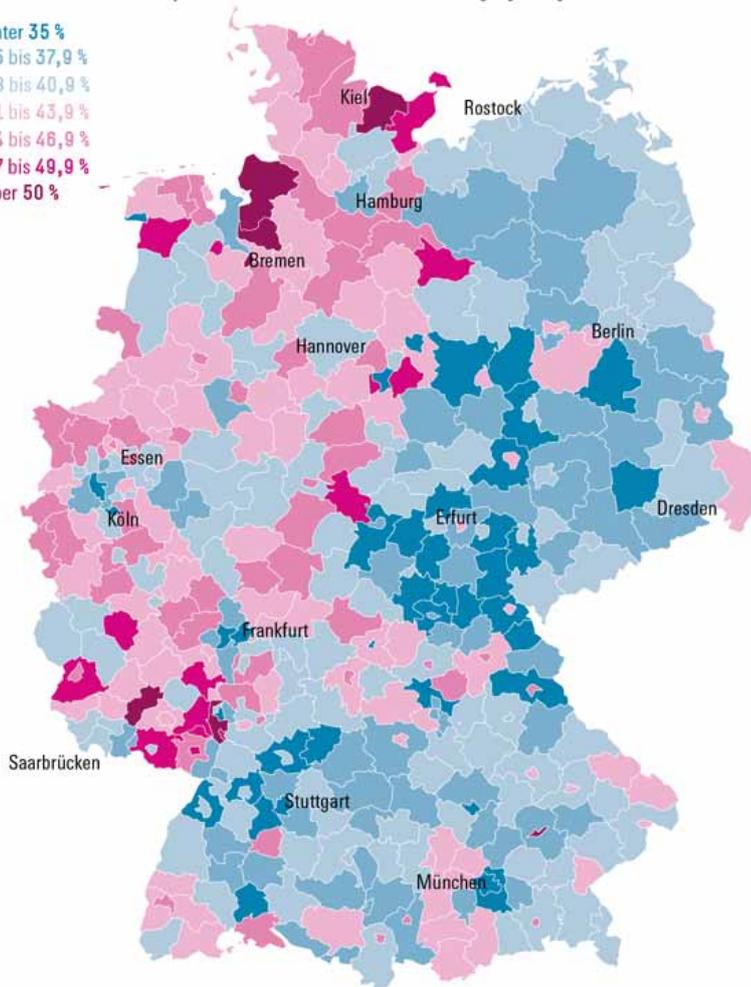
Damit wurde ein Arbeitsmarkt zweiter Klasse im 1. Arbeitsmarkt eingerichtet, der den früheren 2. Arbeitsmarkt (ABM) mit der Zeit ersetzte und ein „Beschäftigungswunder“ durch Umverteilung von Arbeitslosigkeit statt von Arbeit erzielte. Damit müssen wir uns im „A-Info“ häufig auseinandersetzen; hier ein aktueller Überblick mit gesammelten Informationen:

Zum Einstieg eignet sich eine wenn auch etwas ältere Expertise vom Januar 2016, erstellt vom IAQ (Bäcker & Schmitz) für die Hans-Böckler-Stiftung: <http://tinyurl.com/yc8wlvpe>

Wo atypisch normal ist

Der Anteil von Teilzeit, Minijobs und Leiharbeit an der Gesamtbeschäftigung beträgt ...

- unter 35 %
- 35 bis 37,9 %
- 38 bis 40,9 %
- 41 bis 43,9 %
- 44 bis 46,9 %
- 47 bis 49,9 %
- über 50 %



Quelle: WSI 2017 Grafik zum Download: bit.do/impuls0787 Daten: bit.do/impuls0788

Hans Böckler
Stiftung



„Prekarität“ (hier Teilzeit plus Leiharbeit plus Mini-Jobs) ist aber nicht deckungsgleich mit Niedriglohn, weil zunehmend auch bei nicht-prekärer Beschäftigung nur ein geringer Lohn gezahlt wird.

Wie der IAQ-Report 06/2017 (<http://tinyurl.com/yd487oym>) von Thorsten Kalina & Claudia Weinkopf für 2015 zeigt, wurde der Niedriglohnsektor seit 1996 kontinuierlich ausgebaut – vor allem in den alten Bundesländern, wo anfangs 11,7% und zuletzt 19,7% aller Beschäftigten im Niedriglohnbereich arbeiteten.

In den neuen Bundesländern war der Anteil mit über 35% dagegen immer schon sehr viel höher; aktuell (2015, neuere Zahlen liegen noch nicht vor) liegt er bei 36,3%, das Maximum wurde bereits 2007 mit 40,6% erreicht. Daraus errechnet sich ein Durchschnitt für Gesamtdeutschland von 22,6%, wobei die Niedriglohnschwelle zuletzt jedoch deutlich gestiegen ist: von 9,58 Euro Stundenlohn in 2013 auf 10,22 Euro in 2015 (1995 waren es noch 7,22 Euro). Der Mindestlohn hat darauf keine Auswirkungen, da er deutlich unter der Niedriglohnschwelle liegt – diese ist definiert als zwei Drittel des mittleren (Median-) Stundenlohns.

Übrigens ist es auch gar nicht die Funktion eines Mindestlohns, den Niedriglohnsektor schrumpfen zu lassen, sondern ihn lediglich nach unten zu begrenzen (und insofern sogar zu stabilisieren). Das eigentliche Problem ist nach wie vor die schwächelnde Tarifbindung! Dazu der Blog von Prof. Dr. Stefan Sell: <http://tinyurl.com/yd25unj>

Aus dem IAB-Kurzbericht 12/2016 (Gürtzgen u.a.: <http://tinyurl.com/y92udg9x>) geht hervor, dass die Qualifikationsanforderungen der Unternehmen bei Stel-

lenbesetzungen zum Mindestlohn sowie knapp darüber im Niedriglohnbereich wachsen; aber angesichts der Schwierigkeit, geeignete Arbeitskräfte zu finden, müssen sie bei der Bewerberauswahl auch Kompromisse machen.

Im Jahre 2015 wurden zum Mindestlohn von 8,50 Euro die Stunde 122.000 Personen SV-pflichtig eingestellt, bis 10,38 Euro/Std. gab es weitere 531.000 Neueinstellungen. Die Einführung des Mindestlohns hat also keine Arbeitsplätze vernichtet, sondern eher welche geschaffen.

Folgendes war offenbar der Preis des Jobwunders: Arm trotz – oder durch – Arbeit! Von 2004 bis 2014 hat sich die Zahl der „working poor“ in Deutschland verdoppelt; das ist laut WSI der mit Riesenabstand höchste Zuwachs in allen europäischen Ländern: <http://tinyurl.com/y9jxa5bp>

Im letzten A-Info (Nr. 182) hatten wir bereits die auf BT-Drs. 18/10582 basierende EU-weite Landkarte des Niedriglohnsektors präsentiert, als interaktive Grafik zu finden auf <http://tinyurl.com/ydfllkgt>: Sie zeigt nur allzu klar, welche Länder noch nicht „wettbewerbsfähig“ sind. Dahinter steht eine lediglich rein ökonomische Idee von der EU als gemeinsamem Markt konkurrierender Nationalstaaten, eine Art „Bürgermeisterwettbewerb“ auf europäischer Ebene; Steffen Lehndorff (IAQ) hatte das bereits 2014 als spaltende Integration bezeichnet. (Das Buch ist erschienen im VSA-Verlag <http://tinyurl.com/yc8oxujz>, und diverse Vorträge von ihm zu diesem Thema kann man auch bei Youtube sehen und hören.)

Dieses Modell europäischer Standortkonkurrenz erlaubt, neben Waren und Dienstleistungen auch Arbeitslosigkeit zu exportieren, und ist daher die andere Seite der Agenda-2010-Medaille.

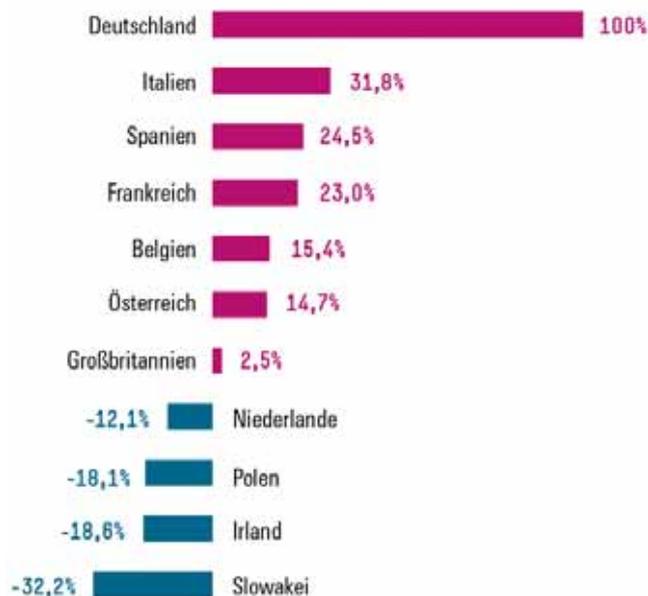
Dieser Entwicklung soziale und politische Ideen (etwa die eines europäischen Mindesteinkommens-Netzwerks EMIN) entgegenzusetzen, ist gerade angesichts rechtspopulistischer Forderungen nach „nationaler Ökonomie“ das Gebot der Stunde!

Daher sei abschließend auf das Interview mit Gerhard Bosch (IAQ) vom 12.07.17 verwiesen: „Agenda 2010 war überflüssig“: <http://tinyurl.com/y83329tp>

Die politische Kernfrage lautet also nach wie vor, und sie stellt sich auf allen Ebenen von der Kommune bis zur EU oder weltweit: Ist sozial das, was Arbeit schafft? Oder richtiger: Ist die Schaffung von Arbeit ganz automatisch sozial, unabhängig von Löhnen und sonstigen Bedingungen? Ist es also immer besser, irgendwelche Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren? In einer auf ökonomischer Abhängigkeit basierenden Marktordnung ist es sehr schwer, sich diesem Strom entgegen zu stemmen! Denn in der Not frisst der Teufel bekanntlich Fliegen. Wenn denn etwas dagegen hilft, dann kann es nur gewerkschaftlich organisierte Gegenmacht sein, und zwar aller Arbeitskraftanbieter*innen, egal ob sie ihre Arbeitskraft mit mehr oder weniger (oder auch mal ganz ohne) Erfolg verkaufen. **Somit ist die soziale Absicherung u.a. bei Arbeitslosigkeit auf lange Sicht immer Basis guter Tarifpolitik.**

Mehr arme Arbeitnehmer in Deutschland

So hat sich die Erwerbsarmutsrate zwischen 2004 und 2014 verändert in ...



Quelle: Eurostat, WSI 2017

Grafik zum Download: bit.do/impuls0846 Daten: bit.do/impuls0847

Hans Böttcher
Stiftung